

# Haushaltssatzung

## der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 76 ff der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Guben am 18.11.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	25.149.900 EUR
	in der Ausgabe auf	32.354.600 EUR
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	6.277.000 EUR
	in der Ausgabe auf	6.277.000 EUR

festgesetzt.

### § 2

1. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 der Gesamtbetrag der Kredite i.H.v. festgesetzt. 0 EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt. 0 EUR
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 7.204.700 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 240 v.H.
  - b) Grundsteuer B – für Grundstücke 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

## § 4

1. In Abgrenzung der Begriffe „erheblich und geringfügig“ im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der GO Bbg. gelten:
  - (1) Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 1 GO Bbg. liegt vor, wenn der sich abzeichnende Fehlbetrag 3 v.H. des gesamten Haushaltsvolumens übersteigen würde.
  - (2) Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 2 GO Bbg. ist gegeben, wenn Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 100.000 € geleistet werden müssen und diesen Ausgaben keine zweckgebundenen Einnahmen gegenüberstehen.
  - (3) Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 3 GO Bbg. ist gegeben, wenn Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 100.000 € geleistet werden müssen und diesen Ausgaben keine zweckgebundenen Einnahmen gegenüberstehen.
2. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet gemäß § 81 Abs. 1 GO in Verbindung mit der GemHV und den Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg der Kämmerer, wenn
  - (1) die Mehrausgaben, Eigenanteil der Stadt Guben, bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 10.000 € ausmacht,
  - (2) die Mehrausgaben zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.

Guben, den 19.11.2009

Klaus-Dieter Hübner  
Bürgermeister

Siegel